

**Persönlichkeitsrechte von Menschen in stationären
Institutionen**

Schutzpflicht und Gewährung von Selbstbestimmung

Mai 2015

Prof. Peter Mösch Payot, Mlaw LL.M.

peter.moesch@hslu.ch

Inhalt

1. Grundsätzliches zur Rechtsstellung von Menschen im Heimkontext
2. Vertretungsrechte aus Gesetz und im Rahmen von Beistandschaften
3. Insb. Persönlichkeitsschutz und Betreuungsvertrag
4. Insb. bewegungsbeschränkende Massnahmen
5. Insb. disziplinarische und erzieherische Massnahmen
6. Zusammenfassung; Checkliste

1. Grundsätzliches zur Rechtsstellung von Menschen im Heim

Vorbemerkungen

- **Freiheit als Regel, Beschränkungen als Ausnahme**
- **Freiheitseinschränkung bedarf**
 - **besonderer Begründung**
 - Kindeswohl/Jugendschutz (Zivilrechtliche Kindes- und Jugendschutz)
 - Erwachsenenwohl (Erwachsenenschutzrecht)
 - Strafinteresse/Resozialisierung/Kindes- oder Jugendschutz/Schutz Dritter/ (Jugendstrafrecht, Strafrecht für junge Erwachsene)
 - Polizeiinteressen wie öffentliche Gesundheit, Sicherheitsinteressen
 - **der Einwilligung, einer gesetzlichen Grundlage oder Notstandssituation**
 - **der Verhältnismässigkeit**

Grundsätzliches zur Rechtsstellung von Menschen

–Freiheit und ihre öffentlich- und privatrechtlichen Rahmenbedingungen

–Voraussetzungen, diese Freiheit wahrzunehmen

–Rechtsfähigkeit - Rechte haben können...

–Urteilsfähigkeit – Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können...

–Handlungsfähigkeit - sich ohne Zustimmung verpflichten können...(Verträge etc.)

Rechtsstellung urteilsfähiger Minderjähriger und Erwachsener unter Beistandschaft I

Insb. Rechtsfolgen der Urteilsfähigkeit

- bei Volljährigkeit und ohne Beistandschaft: volle Handlungsfähigkeit
- bei Minderjährigkeit oder unter (umfassender) Beistandschaft
 - Verpflichtungen, soweit Handlungsfähigkeit nicht beschränkt oder Einwilligung
 - Alltagsgeschäfte selbständig
 - Haftung
 - Vorteile annehmen
 - **Persönlichkeitsrechte wahrnehmen**

Und was ist bei Urteilsunfähigkeit?

- Vertretungsrecht oder Unvertretbarkeit

Rechtsstellung urteilsfähiger Minderjähriger und Erwachsener unter Beistandschaft II

Insb. Was bedeutet Urteilsfähigkeit?: Erkenntnis- und Wertungsfähigkeit

Fähigkeit einer Person zu vernunftgemäßem Handeln. Jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“(Art. 16 ZGB)

–Urteilsfähigkeit wird vermutet

–Relativ, situativ, mit Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Entscheidung

–Unvernunft ist nicht gleich urteilsunfähig

Rechtsstellung urteilsfähiger Minderjähriger und Erwachsener unter Beistandschaft III: Fazit

Urteilsfähige Erwachsene und Minderjährige dürfen Persönlichkeitsrechte selber ausüben

Grenzen

- Öffentlichrechtliche Schranken
- Persönlichkeitsrechte Dritter
- Zwingende und eindeutig überwiegende Schutz- und **Vertretungs- und Entscheidungsrechte Dritter** insb. elterliche Sorge, Vertretungsrecht Beistände (Güterabwägung nötig!),
- Überwiegende unabdingbare vertragsgemäße Beschränkungen

Rechtsstellung urteilsfähiger Minderjähriger und Erwachsener unter Beistandschaft IV: Persönlichkeitsrechte

- Rechte gemäss Art. 28 ZGB; meist auch Grundrechte
 - Physische und psychische Integrität
 - Sexualität
 - Selbstbestimmung hinsichtlich Informationen
 - Meinungsäusserung, Religion
 - Verhalten und Entscheide als Teil der Persönlichkeit
 - Kleidung
 - Nutzung von Informations- und Kommunikationsmitteln
 - Aufenthalt
 - Kontakte und Umgang
 - ...

2. Vertretungsrechte aus Gesetz und im Rahmen von Beistandschaften

Gesetzliche und behördliche Vertretungsrechte: Übersicht

- **Vertretungsrechte der Eltern für Ihre Kinder (Art. 298ff. ZGB)**
 - Elterliche Sorge
 - Erziehungsrechte
 - Abwägung mit Selbstbestimmungsrechten des urteilsfähigen Kindes im höchstpersönlichen Bereich

- **Gesetzliche Vertretungsrechte für Erwachsene bei Urteilsunfähigkeit**
 - Sonderregeln für medizinische (insb. somatisch bedingten) Massnahmen und Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

- **Behördliche Bevollmächtigung von Beiständen**

3. Insb. Heimvertrag und Persönlichkeitsschutz bei Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Rechtsstellung Institution

Auftragsverhältnis nach OR gegenüber Adressaten oder/und deren gesetzlichen Vertretern

- Minderjährige Kinder/Eltern
- Erwachsene/Beistände

Öffentlichrechtlicher Rahmen (z.B.)

- Heimaufsicht
- Strafrecht
- Sozialversicherung (berufl. Massnahmen)/Sozialhilfe

Pflichten gemäss allgemeinen Bestimmungen

- Gewährung der Selbstbestimmung und der Persönlichkeit
- Leistungen der Betreuung und ev. der Förderung
- Schutzgarantenpflichten
- Schweigepflicht im Rahmen von Persönlichkeitsrechten

Sonderregeln Betreuungsvertrag beim Aufenthalt von urteilsunfähigen Erwachsenen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. ZGB)

- **Schriftlicher Betreuungsvertrag**
- **Stellvertretung** von Urteilsunfähigen gemäss der Vertretung bei medizinischen Massnahmen
- **Allgemeine Verpflichtung auf den Persönlichkeitsschutz** (Art. 386 ZGB)
- **Konkrete Verpflichtungen** (Art. 386 Abs. 1, 2 und 3 ZGB)
 - Förderung von Kontakten zu Personen ausserhalb der Einrichtung
 - Informationspflicht an KESB, wenn sich niemand von extern um Betroffene/n kümmert
 - Gewähr freier Arztwahl (ausser bei wichtigen Gründen)

4. Insb. bewegungsbeschränkende Massnahmen

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit an urteilsunfähigen Erwachsenen (Art. 383 ff. ZGB)

Voraussetzungen der Beschränkung der Bewegungsfreiheit :

– Zulässiges Motiv

- Gefahrabwehr Betroffene/Dritter (ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität)
- Schwerwiegende Störung des Gemeinschaftsleben beseitigen

– Verhältnismässigkeit: sachlich/zeitlich

- Eignung
- Notwendigkeit
- Zumutbarkeit

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (nArt. 383 ff. ZGB) II

Was sind Beschränkungen der Bewegungsfreiheit?

- Bettgitter und Schranken
- Angurten zur Sturzvermeiden
- Abschliessen von Türen
- Mit Codes gesicherte Türen oder Fenster
- Ausgehverbot

- *Zwangswaises Waschen oder Baden?*
- *Elektronische Melder?*

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit IV: formelle Voraussetzungen und Regeln

- Zuständigkeit: Heim!!!
- Aufklärung des Betroffenen
- Protokollierung (anordnende Person, Zweck, Art, Dauer)
- Regelmässige Überprüfung
- Informations- und Einsichtsrecht (Vertreter bei med. Massnahmen/Aufsicht)
- Beschwerderecht bei Erwachsenenschutzbehörde
- Aufsicht

5. Insb. disziplinarische und erzieherische Massnahmen

Disziplinarische und erzieherische Massnahmen

... brauchen eine besondere Rechtfertigung:

- aktuelle **Einwilligung der urteilsfähigen Betroffenen**
- aktuelle **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter im Rahmen ihres Vertretungsrechts**
 - Situation bei Minderjährigen: Rahmen der delegierten elterlichen Obhut
 - Situation bei Erwachsenen
- **Notwehr und Notstand**

- **Immer beachten: Grundsatz der Verhältnismässigkeit**

- **Tipp: Verfahrensvorschriften (Protokollierung etc.) beachten wie bei Urteilsunfähigen**

Schutz und Selbstbestimmung: z.B. Sexualität und Nahrungsaufnahme...

- **In einem Behindertenheim möchte der 40jährige geistig behinderte Bewohner Julius,**
 - auf seinem Zimmer einen Pornofilm schauen... Seine Mutter (umfassende Beiständin) hat dies dem Heim untersagt.
 - dass seine wo anders wohnhafte Freundin Eva bei ihm übernachten darf...

- **Und er möchte, trotz seinen 95 KG fast täglich einen Pack Pommes-Chips essen und zwei Flaschen Cola...**

6. Fazit

Checkliste: Zulässigkeit Freiheitsbeschränkungen

- **Grundsatz der Freiheit und Selbstbestimmung**
Grundsatz von Regel und Ausnahme im Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrecht
- **Liegt eine genügende normative Grundlage für die Freiheitsbeschränkung vor?**
 - **Gesetzliche Grundlage:** Jugendstrafrechtliche Grundlage; ZGB/FU; Sterilisationsgesetz etc. oder
 - **Zustimmung des Betroffenen** (bei Urteilsfähigkeit) oder Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/In und wohlverstandenes Interesse des Betroffenen (bei eindeutig fehlender Urteilsfähigkeit); zulässige vertragsrechtliche Beschränkung
 - **Notwehr oder Notstandssituation/notstandsähnliche Situation**
- **Ist die Freiheitsbeschränkung in Art und Dauer verhältnismässig?**
 - Zweckeignung
 - Notwendigkeit
 - Zweck-Folgen-Relation
- **Werden die Verfahrensvoraussetzungen beachtet?**
 - Zuständigkeit (intern/extern); Dokumentation